



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Zweiter Abschnitt. China (Art. 128-134)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einzelnen von ihnen mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über alle anderen Dinge, die den Gegenstand der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 und der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihrer Zusatz- oder Ergänzungsverträge bilden.

Artikel 127.

Die Eingeborenen der ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen haben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die die Gewalt über diese Gebiete ausübt.

Zweiter Abschnitt. China.

Artikel 128.

Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile aus den Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolls nebst sämtlichen Anlagen, Noten und Ergänzungen. Es verzichtet ebenso zugunsten Chinas auf jede Entschädigungsforderung auf Grund des genannten Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

Artikel 129.

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die hohen vertragschließenden Teile, jeder, soweit es ihn angeht, zur Anwendung bringen:

1. Das Abkommen vom 29. August 1902, betreffend die neuen chinesischen Zolltarife,
2. das Abkommen vom 27. September 1905, betreffend Whang-Poo und das vorläufige Zusatzabkommen vom 4. April 1912.

China ist indessen nicht mehr verpflichtet, Deutschland die ihm in diesem Abkommen bewilligten Vorteile oder Vorrechte zuzugestehen.

Artikel 130.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Teiles tritt Deutschland an China alle Gebäude, Kais und Landungsbrücken, Kasernen, Forts, Waffen und Kriegsgerät, Schiffe jeder Art, Funkprachanlagen und sonstiges der deutschen Regierung gehörendes öffentliches Eigentum ab, das in den deutschen Konzessionen von Tientsin und Hankau oder irgendwo sonst in chinesischem Gebiet sich befindet oder befinden kann.

Indessen sind die als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude in die obige Abtretung nicht eingeschlossen; außerdem wird die chinesische Regierung keine Maßnahme ergreifen, um über das im sogenannten Gesandtschaftsviertel in Peking gelegene öffentliche oder private deutsche Eigentum zu verfügen, ohne die Zustimmung der diplomatischen Vertreter derjenigen Mächte einzuholen, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages noch vertragschließende Teile des Schlußprotokolls vom 7. September 1901 sind.

Artikel 131.

Deutschland verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an China alle astronomischen Instrumente zurückzugeben, die seine Truppen in den Jahren 1900/1901 aus China weggeführt haben. Deutschland verpflichtet sich ferner, alle Kosten zu bezahlen, die durch die Ausführung der Zurückgabe entstehen, einschließlich der Kosten für Auseinandernehmen, Verpackung, Transport, Versicherung und Wiederaufstellung in Peking.

Artikel 132.

Deutschland willigt in die Aufhebung der von der chinesischen Regierung zugestandenen Verträge, auf denen die deutschen Konzessionen in Hankau und Tientsin gegenwärtig beruhen.

China, das damit den Vollbesitz seiner Hoheitsrechte über die genannten Gebiete wiedererlangt, erklärt, daß es beabsichtigt, sie der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen. Es erklärt weiter, daß die Aufhebung der Verträge, auf denen diese Konzessionen gegenwärtig beruhen, die Eigentumsrechte der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die Teilhaber an diesen Konzessionen sind, nicht berührt.

Artikel 133.

Deutschland verzichtet auf jeden Anspruch gegenüber der chinesischen Regierung oder gegenüber irgendeiner alliierten oder assoziierten Regierung wegen der Internierung deutscher Reichsangehöriger in China und wegen ihrer Heimschaffung. Es verzichtet ferner auf jeden Anspruch wegen der Beschlagnahme der deutschen Schiffe in China und wegen der Liquidierung, Sequestrierung, Beschlagnehmung oder Verfügung über deutsches Eigentum, deutsche Rechte und Interessen in diesem Lande seit dem 14. August 1917. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Rechte der an dem Erlös einer solchen Liquidation beteiligten Parteien. Diese Rechte werden nach den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

Artikel 134.

Deutschland verzichtet zugunsten der Regierung Seiner Britischen Majestät auf das deutsche Staatseigentum in der britischen Konzession von Chameen in Canton. Es verzichtet zu gemeinsamen Gunsten der französischen und chinesischen Regierung auf das Eigentum an der deutschen Schule in der französischen Niederlassung von Schanghai.

Dritter Abschnitt. Siam.

Artikel 135.

Deutschland erkennt alle Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen ihm und Siam sowie alle darauf beruhenden Rechte, Ansprüche oder Vorrechte einschließlich aller Rechte der Konsulargerichtsbarkheit in Siam vom 22. Juli 1917 ab als verfallen an.

Artikel 136.

Alles Vermögen und Eigentum in Siam, das dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Staate gehört, mit Ausnahme der als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Diensträume benutzten Gebäude, gehen ohne weiteres und ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

Das Vermögen, das Eigentum und die privaten Rechte der deutschen Reichsangehörigen in Siam werden gemäß den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Artikel 137.

Deutschland verzichtet für sich und seine Reichsangehörigen auf alle Ansprüche gegenüber der siamesischen Regierung wegen der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidierung deutschen Eigentums oder der Internierung deutscher Staatsangehöriger in Siam. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Rechte der an dem Erlös einer solchen Liquidation beteiligten Parteien. Diese Rechte werden nach den Vorschriften des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

Vierter Abschnitt. Liberia.

Artikel 138.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Vorrechte aus den Abkommen von 1911 und 1912, betreffend Liberia, insbesondere auf das Recht der Ernennung eines deutschen Zolleinnehmers in Liberia.

Es erklärt außerdem seinen Verzicht auf jeden Beteiligungsanspruch an allen Maßnahmen, die für die Wiederaufrichtung Liberias getroffen werden könnten.